

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

1 StE 1/74

75 KARLSRUHE 1, DEN 29. Juli 1976
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

den gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing eingebrachten Ablehnungsantrag als unbegründet zurückzuweisen.

1. Obwohl für Auskünfte der Presse gegenüber grundsätzlich die Justizpressestelle zuständig ist, entspricht es ständiger Übung in sog. Großprozessen, daß sich auch der jeweilige Gerichtsvorsitzende den Fragen der Pressevertreter stellt. So geschah es anlässlich eines in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters erwähnten Pressegespräches. Die Frage nach der Dauer dieses Verfahrens, mit dessen Beendigung zunächst erst nach Jahren gerechnet worden war, durfte der Vorsitzende in der geschehenen Form beantworten. Dies gilt um so mehr, als die Bundesanwaltschaft dem Gericht zum damaligen Zeitpunkt bereits einen weitgesteckten Abtrennungsantrag unterbreitet hatte. Im übrigen ergibt sich aus der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden, daß er mit seiner Auskunft gegenüber den Journalisten keinerlei Würdigung und Wertung des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme vorgenommen hat. Darüber hinaus hat der Vorsitzende in seiner Presseauskunft nichts anderes zu erkennen gegeben, als mit seinen wiederholten und zeitlich teilweise vor diesem Pressegespräch liegenden Hinweisen im Gerichtssaal, daß sich die Prozeßbeteiligten auf die Plädoyers einrichten sollten.
2. Kollegengespräche auch mit Angehörigen funktionell übergeordneter Gerichte sind jederzeit statthaft. Solche Fachge-

sprache können, selbst wenn sie zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Unterrichtung über relevante Entscheidungen des jeweiligen Gerichts und insbesondere dann geführt werden, wenn die Praxis nach der Novellierung gesetzlicher Bestimmungen juristisches Neuland zu betreten hat, nie die Besorgnis der Befangenheit begründen. Um so mehr gilt dies, wenn sich die Gespräche im Rahmen des Privaten halten.

Aus alledem ergibt sich, daß auch aus der Sicht der Angeklagten Ensslin keine Besorgnis an der Unbefangenheit des abgelehnten Richters hergeleitet werden kann.

Im Auftrag


(Dr. Wunder)